

Datenschutzpolitik

Krankenkasse Visperterminen

Inhaltverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Leitsätze der KKV Krankenkasse
3. Grundsätze
4. Datenschutzziele
5. Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Das Gesetz gilt für juristische wie auch natürliche Personen. Die KKV Krankenkasse ist im Kranken- und Unfallversicherungswesen tätig. Die Tätigkeit beschränkt sich in der Grundversicherung Kanton Wallis, Prämienregion zwei. Es werden von der KKV Krankenkasse keine Auslandversicherungen angeboten. Im Rahmen unserer Tätigkeit und insbesondere in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden sind wir täglich mit besonders schützenswerten Daten konfrontiert.

Als Arbeitgeber und Vorgesetzte sind wir dafür verantwortlich, dass die Integrität unserer Mitarbeitenden geschützt wird. Wir haben insbesondere in der Administration und im Rahmen der Führungstätigkeit ebenfalls mit besonders schützenswerten Daten zu tun. Die Verletzung unserer Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz würde der KKV Visperterminen einen Image Schaden zufügen. Deshalb wird der Umgang mit solchen Daten geregelt.

Die Pflicht zum Schutz der Persönlichkeitsrechte beim Bearbeiten personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt. Die KKV Krankenkasse als Krankenversicherer untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und dem Datenschutzgesetz (DSG).

Die Mitarbeitenden der KKV Krankenkasse sind zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet. Für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten braucht es eine Rechtsgrundlage, sei es in Form einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person oder aber in Form von gesetzlichen Bestimmungen.

Die KKV Krankenkasse verfügt über ein Bearbeitungsreglement. In diesem Reglement werden Angaben über die Organisation gemacht und es erklärt die Struktur, in welcher die Datensammlungen und die automatisierte Datenbearbeitung eingebettet sind.

Die KKV Krankenkasse arbeitet mit Daten von Versicherten. Bei der Arbeit ist es nötig, dass Personen- und Gesundheitsdaten gespeichert, bearbeitet und in bestimmten Fällen weitergegeben werden. Diese Daten sind besonders schützenswert und angesichts der Sensibilität dieser Daten und der daraus gewonnenen Informationen, werden die gesetzlichen Bestimmungen strikte eingehalten.

Die KKV Krankenkasse ist gemäss Art 59 KVV verpflichtet, Spitalrechnungen und die dazugehörigen Minimal Clinical Datasets (MCD), welche besonders schützenswerte Daten sind, datenschutzkonform über eine zertifizierte Datenannahmestelle (DAS) abzuwickeln. Die Datenannahmestelle der KKV Krankenkasse ist VDSZ:2022, SR 235.13 zertifiziert.

Die KKV Krankenkasse gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und das Datenschutzsystem kontinuierlich überprüft und verbessert wird und wird durch einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen betreut.

Die Verhältnismässigkeit ist Grundlage bei der Verarbeitung von Daten bei der KKV Krankenkasse. Das bedeutet, dass nur Daten bearbeitet werden, die für die Aufgabenerfüllung tatsächlich notwendig sind und für die eine Rechtsgrundlage vorhanden ist. Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie die KKV Krankenkasse gesetzlich dazu verpflichtet ist. Unterliegen die Daten keinen Aufbewahrungsvorschriften, werden diese nur so lange aufbewahrt, wie sie für die Zweckerreichung von Bedeutung sind.

Die KKV Krankenkasse trifft alle geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um die verwalteten Personendaten vor unberechtigtem oder unrechtmässigem Zugriff, Verlust, Vernichtung oder Beschädigungen zu schützen.

2. Leitsätze der KKV Krankenkasse

Die Erreichbarkeit der Ziele der KKV Krankenkasse hängt unmittelbar von richtigen Daten und den daraus entwickelten Informationen sowie einer zuverlässigen EDV-Infrastruktur, welche die Verfügbarkeit garantiert, ab.

- Bei der KKV Krankenkasse werden nur Daten verarbeitet, die richtig und erforderlich sind.
- Vertrauliche und besonders schützenswerte Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.
- Die Mitarbeitenden kennen den Wert und die Bedeutung der Daten und Informationen.
- Die Mitarbeitenden kennen die gesetzlichen Bestimmungen und die internen Richtlinien. Sie handeln danach.
- Berechtigte Mitarbeitende können jederzeit auf die benötigten Daten zugreifen.
- Alle Mitarbeitenden gehen verantwortungsvoll mit Daten, Informationen und der EDV-Infrastruktur um.
- Jeder Mitarbeitende ist in seiner Funktion für die Schaffung der notwendigen und angemessenen Rahmenbedingungen für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich.
- Alle Daten werden ordnungsgemäss gesichert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, oder wenn sie nicht mehr benötigt werden, vorschriftsmässig vernichtet.
- Es werden nur diejenigen Daten bearbeitet und gespeichert, bei denen eine Rechtsgrundlage vorhanden ist.
- Die Auslenkungen der DRG Rechnungen werden so gering wie möglich gehalten. Bei zu vielen Auslenkungen ist die Prüfregelstatistik zu überprüfen und falls nötig, die Regeln mittels Antrags «Änderungen Auslenkungsregeln» zu ändern.
- Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist transparent zu machen, d.h. Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nachvollziehbar zu gestalten und bei Bedarf offenzulegen.

3. Grundsätze

- Die KKV Krankenkasse ist sich ihrer Verantwortung beim Verwalten von Daten bewusst und hat sich deshalb die vorliegenden Richtlinien bezüglich des Datenschutzes und der Datensicherheit auferlegt. Um die Einhaltung des DSG, die Erhaltung der Datensicherheit und den Schutz unseres geistigen Eigentums sicherzustellen, legen wir folgende Grundsätze fest:
- Wir wollen mit geeigneten Mitteln die Auseinandersetzung mit und das Bewusstsein für Datenschutz und Datensicherheit in unserer Firma fördern.
- Wir sind uns bewusst, dass wir aufgrund von Gesetzen und Verträgen einer Schweigepflicht unterliegen.
- Alle Mitarbeitenden der KKV Krankenkasse unterzeichnen als Beilage zum Arbeitsvertrag eine Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung.
- Wir tauschen keine vertraulichen resp. schützenswerte Daten über ungesicherte Kommunikationswege aus.

- Daten von Kunden- und Partnern bearbeiten wir nur, wenn entsprechende Vereinbarungen mit dem Kunden/Partner schriftlich vorliegen.
- Daten, welche im Verantwortungsbereich der KKV Krankenkasse liegen, klassifizieren wir und schützen sie mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen.

Diese Grundsätze stützen sich auf:

- das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000
- die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002
- das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 1. September 2023
- die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSV) vom 1. September 2023

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen die Bestimmungen des ATSG und des KVG den Bestimmungen des DSG vor. Die Richtlinien gewährleisten die Sicherstellung aller Daten, Informationen und Programme, welche durch die Krankenkasse Visperterminen benutzt oder hergestellt werden. Die vorliegende Datenschutzpolitik sind Ergänzungen zu den Anstellungsbedingungen und sind allen Mitarbeitenden bekannt.

Durch das Einhalten der datenschutzrechtlichen Bestimmungen lassen sich zivil-, straf- und haftungsrechtliche Risiken für Unternehmen und Verwaltung weitgehend vermeiden. Die Mitarbeitenden kennen ihre Verantwortung und wissen die Risiken im Bereich der elektronischen Daten, besonders im Zusammenhang mit dem Internet und E-Mail einzuschätzen.

4. Datenschutzziele

DSMS Ziele	Massnahmen
Das Datenschutzmanagementsystem der KKV Krankenkasse soll gemäss den Vorgaben des neuen Datenschutzgesetzes der Schweiz konform erweitert oder angepasst werden, sobald die Neuerungen bekannt und konkret formuliert sind.	Der Datenschutzberater verfolgt die Änderungen bezüglich der datenschutzrelevanten Änderungen der Schweizer Gesetzgebung und informiert die KKV Krankenkasse bei Handlungsbedarf.
Die Mitarbeiter der KKV Krankenkasse werden laufend bezüglich der Neuerung des Datenschutzes geschult und anhand der aktuellen Branchenbezogenen Beispiele auf dem Laufenden gehalten.	Der Datenschutzbeauftragte sowie die Geschäftsleitung schulen die Mitarbeiter der KKV Krankenkasse regelmässig zu neuen Themen des Datenschutzes.
Auskunftbegehrend werden innerhalb von 30 Arbeitstagen abgearbeitet und den Kunden die gewünschten Informationen bereitgestellt.	Es ist ein Prozess zur Beantwortung von Auskunftsbegehren vorhanden. In rechtlich unklaren Fällen wird der Datenschutzberater zu Hilfe gezogen, um eine Datenschutzverletzung bei der Bekanntgabe der Daten zu verhindern.

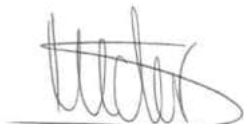
Die Datenschutzrisiken sind aktuell im IKS erfasst und bewertet	Das IKS wird laufend überprüft. Die Datenschutzrisiken wurden methodisch eruiert und nach den gelten Vorgaben der KKV Krankenkasse bewertet. Eine Überprüfung wird laufend vorgenommen.
Ein BCM Konzept für die KKV Krankenkasse ist vorhanden und etabliert.	Das Notfallkonzept wird regelmässig überprüft und falls notwendig angepasst.
Die KKV Krankenkasse bewertet die Datenschutzleistung und die Wirksamkeit des Datenschutzmanagementsystems.	Die Bewertung wird jährlich vorgenommen.

5. Inkraftsetzung

Das Reglement Datenschutzpolitik tritt per 01. September 2025 in Kraft und ersetzt die Version vom 01. September 2023.

KKV
Krankenkasse Visperterminen

Studer Frank
Geschäftsführer



Gottspomer Renzo
Präsident

